

# Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen sowie  
schutz- oder hilfsbedürftigen  
Erwachsenen

**in den Pfarrverbänden Pfaffenhofen  
am Inn und Großkarolinenfeld**

Pfaffenhofen  
St. Laurentius



Hochstätt  
St. Vitus



Großkarolinenfeld  
Hl. Blut



Tattenhausen  
Hl. Kreuz



# Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	1
2 Begriffsdefinition.....	2
3 Risikoanalyse.....	3
4 Personalauswahl / Erweitertes Führungszeugnis.....	4
5 Verhaltenskodex.....	6
5.1 Nähe und Distanz.....	6
5.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	7
5.3 Sprache und Wortwahl.....	8
5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	8
5.5 Zulässigkeit von Geschenken.....	9
5.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen.....	9
5.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen.....	9
5.8 Weiteres Verfahren.....	10
6 Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	11
7 Kontakte und Hilfsangebote.....	12
7.1 Ansprechpartner in den Pfarrverbänden Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld.....	12
7.2 Weitere Hilfe für Betroffene.....	12
7.3 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising.....	12

## 1 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)“ erlassen. Diese Dokumente (Leitlinien, Rahmenordnung und Präventionsordnung) bilden die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising und somit auch in den Pfarrverbänden Pfaffenhofen am Inn Großkarolinenfeld.

Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquicken.

(Mt 11,28)

Diese Einladung Jesu soll sich wie ein roter Faden durch alle Angebote und Aktionen in unseren beiden Pfarrverbänden ziehen und heilsame Begegnungen untereinander ermöglichen. Kirche soll als ein Ort wahrgenommen werden, in dem sich alle Menschen sicher fühlen können, den Zuspruch Gottes im Miteinander spüren können und achtsam miteinander umgehen. Die leidvollen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass im Leben unserer Pfarrgemeinden Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz und eine besondere Achtsamkeit benötigen. Unser Schutzkonzept steht wie die gesamte Präventionsarbeit im Erzbistum München und Freising unter dem Leitmotiv „Miteinander achtsam leben“. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung sowie eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Veranstaltungen, Begegnungen, kirchliche Räumlichkeiten und Gespräche in den Pfarreien Pfaffenhofen, Hochstätt, Großkarolinenfeld und Tattenhausen sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinerlei Platz haben. Kinder und Jugendliche sollen sich in einer für sie sicheren Umgebung vertrauensvoll, aber auch mit Kritik sowohl an Seelsorger/innen als auch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen wenden können.

Möge dieses Schutzkonzept eine Anleitung sein, damit unsere Kinder und Jugendlichen sicher und behütet die Liebe Gottes erfahren dürfen und können.

*Herbert Aeder, Pfarrer*

## 2 Begriffsdefinition

### Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 174 StGB) und bezieht sich:

- Sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST1, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST).
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL

Zusätzlich berücksichtigt werden in diesem Schutzkonzept Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen (siehe Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz, 26. August 2013).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese

dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Der §176 StGB regelt das Alter des Täters nicht, somit ist eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht mit 14 Jahren möglich.

### **3 Risikoanalyse**

In den Pfarrverbänden Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld haben wir ein vielfältiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene:

- pfarreieigene Gruppen und Angeboten
- Angebote selbständiger Institutionen und Verbände, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben bzw. pfarrliche Räumlichkeiten nutzen.

#### **Katechetische und liturgische Angebote**

Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Kleinkindergottesdienst, Kindergottesdienst, Familiengottesdienst, Schulgottesdienste, Beichtvorbereitung und -gespräche, Kinderbibeltag, Jugendgottesdienst, Krippenspiel, Kindersegnungen, Senioren- und Altenheimgottesdienste, Gottesdienste mit Empfang der Krankensalbung

#### **Pfarreieigene Gruppen:**

Ministranten, Landjugend, Pfadfinder, Sternsinger, Kinder- und Jugendchor, Eltern-Kind-Gruppe, „offenes Pfarrheim“, Bastel- und Backaktionen mit Kindern

#### **Nutzung pfarreiliche Räumlichkeiten:**

Trachtengruppe, Musikunterricht

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld.

Im Rahmen der Risikoanalyse setzt sich jedes Mitglied des Seelsorgeteams damit auseinander, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im weitesten Sinne zustande kommt. Die starke Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes. Die Risikoanalyse sensibilisiert alle Beteiligten und führt zu mehr Wachsamkeit. Vor allem geht es um folgende Fragestellungen:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen

- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

#### **4 Personalauswahl / Erweitertes Führungszeugnis**

In den Pfarrverbänden Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenverwaltung/Pfarrgemeinderat)
- Als Hauptamtliche in der Seelsorge
- Als Haupt- oder Nebenamtliche (Mesner, Organisten, Sekretärinnen, vom Pfarrverband angestellte Putzhilfen...)
- Als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesnervertretung)
- Als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitung, Oberministranten
- Als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage, Krippenspiel, ...), bei Kinder- und Familiengottesdiensten

In unseren Pfarrverbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

**Trennung zwischen Abgabe erweitertes behördliches Führungszeugnis und Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung in den Pfarrverbänden Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld**

In den beiden Pfarrverbänden sind alle Personen, die haupt- und ehrenamtlich regelmäßig in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen involviert sind, zur Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses verpflichtet. Ebenso sind dazu alle Mitarbeiter/innen verpflichtet, welche bei Übernachtungsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen anwesend sind.

Die bei der Erzdiözese angestellten pastoralen Mitarbeiter/innen sind vom Dienstgeber dazu verpflichtet.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten das erweiterte behördliche Führungszeugnis kostenlos in Ihrer Meldebehörde. Das Formular zur Beantragung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses und die weiteren erforderlichen Unterlagen werden in den Pfarrbüros oder von der in Präventionsfragen geschulten Person bereitgestellt. Der jeweils zuständige pastorale Mitarbeiter kontrolliert die Abgabe der Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen.

Die Praktikabilität erfordert es jedoch auch, eine Lösung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu finden, die nur punktuell mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen. Als Beispiele sind hier eintägige Freizeitmaßnahmen oder Kinderbibeltage zu nennen. Hierbei ist auch die Zeitspanne zwischen ersten Gesprächen und der Veranstaltung zu kurz, um ein erweitertes behördliches Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen. Daher sind genannte Personen zur Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung aufgefordert.

Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, die Mitarbeitern der beiden Pfarrverbände anvertraut sind, Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit erfahren, ist es (zusätzlich zur Vorlage des EFZ) nötig, sich inhaltlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Das geschieht zunächst z.B. durch:

- Teilnahme von Haupt- und Ehrenamtlichen an Schulungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs
- Thematisierung in der Gremienarbeit der Pfarrverbände
- Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene, die als Gruppenleiter/innen tätig sind, werden angehalten, einen Gruppenleitergrundkurs zu absolvieren, in dessen Rahmen auch eine Einheit zur Prävention vorgesehen ist. Bei Erstkommunion- und Firmvorbereitung (und ähnlichen Aktionen) soll beim Vorbereitungstreffen in einer Einheit auf das Thema Prävention eingegangen und für diese Thematik sensibilisiert werden.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten die Broschüre „Miteinander achtsam leben“ ausgehändigt.

- Überlegungen, welche Folgen sich für die eigene Arbeit aus der Lektüre dieser Broschüre ergeben
- Unterschreiben der „Selbstverpflichtungserklärung“
- Durcharbeitung und Bestätigung des Schutzkonzepts
- Vorlage erweitertes behördliches Führungszeugnis

## **5 Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrverbände beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

### **5.1 Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche und jegliche Gruppenstunden (hier sollen die pfarrlichen Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden)
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht

und keine Grenzen überschritten werden. Spiele mit Körperkontakt sind äußerst zurückhaltend anzubieten: Oftmals ist der soziale Druck für Kinder zu hoch, um in Gegenwart von anderen Kindern/Freunden zu sagen, dass sie bestimmte Spiele nicht mögen.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Ein "Nein" bedeutet dabei auch ein "Nein". Dieses kann auch (z.B. bei kleinen Kindern) nonverbal geäußert werden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## **5.2 Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) einzusetzen
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden. Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen.

Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder durch mitfühlende Worte ausgedrückt werden.

### **5.3 Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller in den Pfarreien wirkenden Personen.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Freundschaften/Follower via Facebook, Instagram und anderen Plattformen zwischen Seelsorger/innen und Kindern und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

### **5.5 Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zuteil werden – fördern deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der Verantwortung Tragenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### **5.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen**

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

### **5.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich

sollten sich die Leitenden der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

#### Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorgelegt haben.

### **5.8 Weiteres Verfahren**

Das Schutzkonzept inkl. Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Pfarrverbänden durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Präventionsbeauftragten tragen Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Schutzkonzept/Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

## **6 Beratungs- und Beschwerdemanagement**

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept der Pfarrverbände Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben der Pfarreien einfließen kann. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde. Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei erfolgt keine Spezifizierung auf sexuelle Grenzverletzungen. Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht. Über die Pfarrbüros kann zur Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Außerdem kann die Beschwerde im direkten Gespräch vorgebracht werden. Nach wie vor besteht die Möglichkeit in die Briefkästen der beiden Pfarrbüros (Prinzip „Kummerkasten“) auch anonym eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen. Daneben ist es jederzeit möglich sich auch direkt an die Kontaktstellen der Diözese zu wenden.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt anhand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß der bestehenden Meldepflicht den Leitlinien entsprechend weitergeleitet. Begleitende Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitern der Diözese angeleitet und durchgeführt.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n Mitarbeiter/in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising zu informieren: Frau Diplompsychologin Kirstin Dawin, Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Miebach oder Frau Diplomsozialpädagogin Ulrike Leimig. Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vorgesehen ist.

## **7 Kontakte und Hilfsangebote**

### **7.1 Ansprechpartner in den Pfarrverbänden Pfaffenhofen am Inn und Großkarolinenfeld**

Pastoralreferentin Christine Dietrich (Präventionsbeauftragte):

E-Mail: CDietrich@ebmuc.de,

telefonisch erreichbar über die Pfarrbüros: St.Laurentius Pfaffenhofen: 08031/81999 /

Hl.Blut Großkarolinenfeld: 08031/5129

Pfarrer Herbert Aneder,

HAneder@ebmuc.de, 08031/82011

### **7.2 Weitere Hilfe für Betroffene**

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim: Tel.nr.: 08031/268888

Telefonseelsorger (anonym): Tel.Nr.: 0800 111 0 111

Nummer gegen Kummer (anonym): Tel.Nr.: 116 111

Caritas Rosenheim: Tel.Nr.: 08031/203710

### **7.3 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising**

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

- Diplompsychologin Kirstin Dawin, St. Emmeramweg 39 85774 Unterföhring, Telefon: 089 / 20 04 17 63, E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- Diplomsozialpädagogin Ulrike Leimig, Postfach 42, 82441 Ohlstadt, Telefon: 08841/6769919 oder 0160/8574106, E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- Dr. jur. Martin Miebach, Tengstraße 27 / III, 80798 München, Tel.: 0174 / 300 26 47, Fax: 089 / 95 45 37 13-1, E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

**Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising:**

089/2137-77000

anlaufstelle-betroffene@eomuc.de

**Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising:**

Lisa Dolatschko-Ajjur, Stabsstellenleiterin, Pädagogin M.A., Tel.Nr.: 0160 / 96 34 65 60, E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan, Stabsstellenleiterin, Diplom-Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, Tel.Nr.: 0170 / 224 56 02, E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

**Interventionsbeauftragter:**

Bernhard Freitag, Oberrechtsrat i.K., Stabsstelle Recht, Tel.Nr: 089 / 2137 – 1835, E-Mail: BFreitag@eomuc.de